AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, „Werksgruppe Malta/Reißeck Effizienzsteigerung Malta-Unterstufe – Umrüstung zu Pumpturbine“**,** Bescheid gemäß § 3 Absatz 7 UVP-G 2000, Feststellung des Nichtvorliegens; **Kundmachung**

Datum	04.11.2026
Zahl	**07-UVP-78507/2026-20**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sara Madlen Fritz
Telefon	050 536-17039
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Auflage

des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 03. November 2026, Zahl: 07-UVP-78507/2026-16, betreffend das Feststellungsverfahren gemäß § 3 Absatz 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 697/1993, idF. BGBl. I Nr. 35/2025, zum Vorhaben „Werksgruppe Malta/Reißeck; Effizienzsteigerung Malta-Unterstufe – Umrüstung zu Pumpturbine“ in der Marktgemeinde Lurnfeld der Verbund Hydro Power GmbH.

Die Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz hat über den Antrag der Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien vom 22. Juni 2026, ein Verfahren zur Feststellung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend das gegenständliche Vorhaben durchgeführt und wie folgt entschieden:

Es wird **festgestellt**, dass das geplante Vorhaben **„Werksgruppe Malta/Reißeck; Effizienzsteigerung Malta-Unterstufe – Umrüstung zu Pumpturbine“** der Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, nach Maßgabe und auf Grundlage der mit dem behördlichen Vermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Beilage 1 – Technischer Bericht; Beilage 2a – DMU-P Längenschnitt; Beilage 2b – DMU-P-Malta Unterstufe als Pumpturbine Übersichtsterminplan; Beilage 3 Grundbuchsauszug) insbesondere nicht die Tatbestände der Ziffer 30 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, sowie keine weiteren Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher **nicht der Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

Der Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 03. November 2026, Zahl: 07-UVP-78507/2026-16, wird gemäß § 3 Absatz 7 UVP-G 2000 in der Zeit **vom 06. November 2026 bis einschließlich 18. Dezember 2026** für die Dauer von 6 Wochen bei:

- der Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, als Standortgemeinde
- und beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (*nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung*)

zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung und der Feststellungsbescheid sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche Informationen/ Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellungsverfahren) abrufbar.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.ª Kaidisch-Kopeinigg

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.